

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 21

Ausgabe: Kiel, den 29. November

1950

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Advents- und Weihnachtsammlung (S. 99). — Landeskirchliche Umlage 1950 (S. 99). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Riffen, Propstei Pinneberg (S. 100). — Kirchenkollekten Dezember 1950 (S. 100). — Pachtpreise für Kleingärten (S. 101). — Ausschreibung der nebenberuflichen Kirchenmusikerstelle Marne (S. 101). — Verkauf einer Hausorgel (S. 102). — Empfehlenswerte Schrift (S. 102).

III. Personalien (S. 102).

BEKANNTMACHUNGEN

Advents- und Weihnachtsammlung.

Vom 2. bis 16. Dezember findet im Lande Schleswig-Holstein die von Staatsaufsicht wegen genehmigte Haus- und Straßensammlung der Sammelgemeinschaft Innere Mission — Hilfswerk — Caritas statt. Die Advents- und Weihnachtspende, die dadurch von den Gemeinden unseres Landes erbeten wird, dient der Erhaltung und Förderung der charitativen Arbeit unserer Landeskirche und ist in gleicher Weise für die Aufgaben der Gemeinde- und Anstaltsdiakonie bestimmt.

Bei der Werbung bitten wir besonders auf die der Jugend unseres Landes gewidmeten Unternehmungen hinzuweisen, auf die Kindergärten in den Gemeinden, die Kinderheime des Hilfswerks und der Inneren Mission, das Jugendaufbauwerk, die Lehrlingsheime der Kieler Stadtmision, die Mädchenheime für die verwahrlosten Mädchen und den verheißungsvollen Dienst der Internate für begabte Flüchtlingskinder in Timmenborfer Strand, St. Peter und Rendsburg. Auch die „Mütterhilfe“, die der Landesverband der Inneren Mission zusammen mit der Ev. Frauenhilfe im Haus Nain der Kropper Anstalten durchführt, kann ohne Zuschüsse ihre Arbeit nicht fortsetzen. Wir bitten darum herzlich, auch die Sammler erneut mit diesen wichtigen Aufgaben des kirchlichen Liebesdienstes bekanntzumachen, damit sie ihren oft nicht leichten Dienst mit Freuden tun. Es kann nicht verschwiegen werden, daß wir an mehreren Punkten unserer Arbeit in ernsthaftem Bedrängnis geraten, wenn uns die Weihnachtsammlung nicht eine wirkliche Hilfe bietet.

Die Geschäftsstelle des Landesverbandes der Inneren Mission, Kiel, Gartenstraße 20, bei der die Vorbereitung dieser Sammlung liegt, wird den Pfarrämtern und Gemeinden das erforderliche Werbematerial rechtzeitig zuleiten. Allen Amtsbrütern und Laienhelfern, die sich bei der Durchführung dieser Sammlung tatkräftig einsetzen, sagen wir für ihre Mitarbeit den Dank derer, denen diese Weihnachtsgabe gilt.

Der Landesbevollmächtigte für den diakonischen Dienst
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
Wester, Bischof

Landeskirchliche Umlage 1950.

Kiel, den 13. November 1950.

Wie den Synodalausschüssen bereits durch Rundschreiben vom 19. Oktober 1950 — Nr. 14 595 — bekanntgegeben wurde, hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 6. Oktober 1950 auf Anregung des Ausgleichsausschusses der Landesynode den

Umlagebeschluß vom 20. Januar 1950 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 16) geändert. Die Änderung bezweckt eine Angleichung der Umlagebeiträge an den ebenfalls geänderten vorläufigen Verteilungsmaßstab für die Verteilung der Kirchensteuern aus dem Lohnabzugsverfahren. Der Beschluß der Kirchenleitung vom 6. Oktober 1950 hat folgenden Wortlaut:

Der Beschluß der Kirchenleitung vom 20. 1. 1950 über die landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1950 wird hinsichtlich des nach der Reichseinkommensteuer aufzubringenden Teiles der Umlage dahin geändert, daß für die Reichseinkommensteuer der Mittelbetrag zwischen dem Aufkommen aus dem Lohnabzugsverfahren in den Monaten April bis Juli 1950 und einem Viertel des Kirchensteuer-Ist-Aufkommens des Rechnungsjahres 1949 maßgebend ist.

Hiernach gelten für das Rechnungsjahr 1950 die nachstehend aufgeführten Umlagebeiträge:

Propstei Eiderstedt	13 759 DM
„ Flensburg	75 541 „
„ Hütten	33 481 „
„ Husum	32 508 „
„ Nordangeln	16 496 „
„ Schleswig	31 625 „
„ Sübdangeln	21 637 „
„ Südtondern	25 177 „
„ Altona	153 961 „
„ Kiel	154 195 „
„ Münsterdorf	43 901 „
„ Neumünster	85 026 „
„ Norderdithmarschen	34 128 „
„ Oldenburg	48 709 „
„ Pinneberg	229 004 „
„ Plön	45 701 „
„ Ranzau	51 890 „
„ Rendsburg	68 623 „
„ Segeberg	48 556 „
„ Stormarn	136 864 „
„ Süderdithmarschen	43 112 „
„ Lauenburg	55 406 „

1 449 300 DM

Der Landesminister für Volksbildung hat den Beschluß der Kirchenleitung am 8. November 1950 von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r e.

J.-Nr. 17 472 (Dez. I)

U r k u n d e

über die Bildung der Kirchengemeinde Rissen, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode und der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Der Gemeindeteil Rissen mit den Grenzen des alten Dorfes Rissen wird aus der Kirchengemeinde Blankenese ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Rissen erhoben.

§ 2

Der Restteil des bisherigen Seelsorgebezirks Rissen, nämlich das alte Dorf Sülldorf, wird dem Seelsorgebezirk der 5. Pfarrstelle Iserbroot der Kirchengemeinde Blankenese zugeteilt.

§ 3

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese geht mit ihrem beim Inkrafttreten dieser Urkunde vorhandenen Stelleninhaber auf die neue Kirchengemeinde Rissen über.

§ 4

Die Kirche und das Pastorat in Rissen mit den dazu gehörigen Grundstücken gehen in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde Rissen über.

§ 5

Die Gemeindeglieder der neuen Kirchengemeinde Rissen sind berechtigt, auf dem Blankeneseer Friedhof Grabstellen zu den Gebührensätzen für Einheimische zu erwerben und sich beziehen zu lassen.

Wenn die Ausgaben der Friedhofskasse der Kirchengemeinde Blankenese infolge besonderer Aufgaben, wie infolge einer Erweiterung des Friedhofs, durch die Einnahmen nicht gedeckt werden können, ist die neue Kirchengemeinde Rissen verpflichtet, sich nach dem Verhältnis ihres Kirchensteuer-Solls an den entstehenden Kosten zu beteiligen.

Sollte die Kirchengemeinde Rissen im Laufe von 10 Jahren in der Lage sein, einen eigenen Friedhof anzulegen, so ist die Kirchengemeinde Blankenese verpflichtet, einen entsprechenden Kostenanteil für den Erwerb und die Anlage dieses Friedhofs zu übernehmen. In diesem Fall entfallen die sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Rechte und Pflichten mit der Maßgabe, daß die dann vorhandenen Nutzungsberechtigten aus der Kirchengemeinde Rissen an Grabstätten auf dem Blankeneseer Friedhof für weitere Bestattungen nur die Gebühren für Einheimische zu entrichten brauchen.

§ 6

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

R i e l, den 1. November 1950.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

gez. B ü h r e.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Senatskanzlei der Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 10. November 1950 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r e.

J.-Nr. 17 452 (Dez. I)

Kirchenkollekten Dezember 1950.

R i e l, den 10. November 1950.

Am ersten Advent, dem 3. Dezember, beginnen wir ein neues Kirchenjahr. Auch das Opfer dieses Tages soll auf neue Willigkeit und Bereitschaft bei der Gemeinde rechnen dürfen. Das Männerwerk unserer Landeskirche kann man gegenüber Frauen- und Jugendwerk eine neue Sache nennen. Von ihm war vor fünf Jahren kaum etwas zu spüren. Daß es heute da ist und wie es ist, verdanken wir wenigen Männern, die nach den schweren Erlebnissen von Krieg, Flucht und Hunger erkannt hatten, daß das Evangelium auch eine Sache der Männer ist. Die Entfaltung der Männerarbeit in unserer Landeskirche hat diese Erkenntnis reichlich bestätigt. Es ist nicht Zeit zum Ruhen. Es ist an den Männern und von den Männern noch viel zu tun. Wir wollen mit unseren Gaben dafür helfen.

Der zweite Advent erinnert darüber hinaus daran, daß Männer, junge Männer in der Kirche ihr ganzes Leben in den Dienst für Jesus Christus stellen wollen. Sie wissen sich berufen zum Studium der evangelischen Theologie. Das darf nicht abhängig sein von irdischem Besitz. Auch solche, die sich selbst das Studium verdienen müssen, sollen den Weg gehen, den Gott sie führt bis hin zum Dienst an Altar und Kanzel. Es geht nicht ohne eine gewisse Hilfe der Gemeinde. Manch einer hat freudig dafür Opfer gebracht, manch andere das Christophorusstudienwerk mitgetragen, dessen Aufgabe die Förderung notleidender evangelischer Studenten ist. Dieser Sonntag soll uns die Pflicht, weiter zu helfen, auf unser Gewissen legen.

Am ersten Feiertag, dem 25. Dezember, steht nach Gewohnheit vor uns die Schleswig-Holsteinische Ev.-Luth. Missionsgesellschaft Breklum. Soll man daran denken, daß Breklum nie wäre, hätte Gott uns nicht das Kind in der Krippe als den Heiland aller Welt geschenkt, daß Breklum dieses Licht, das alles Dunkel erhellt, weitertragen darf in unsere Gemeinden und weit über sie hinaus in ferne Länder! Auch in Indien und China, wo Breklumer Missionsleute arbeiten, ertönt der Lobgesang der heiligen Nacht: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen!“ Auch dort feiern Christen Weihnachten und bezeugen dankbar die große Freude, die allem Volk widerfahren wird. Wir wollen uns an dem hohen Festtag mit ihnen vereinen und das Werk hier in der Heimat stärken, dem sie ihren christlichen Glauben danken.

Am letzten Tage des Jahres 1950 stehen wir noch einmal vor dem großen Anliegen der Evangelischen Kirche in Deutschland; es geht um die kirchlichen Notstände im Osten, um die kirchliche Arbeit in der russisch besetzten Zone, darum, daß die deutschen Menschen dort Christen bleiben. Nur die Kirche kann mit ihren Hilfskräften dafür sorgen, daß die Jugend nicht ohne Glauben und Gottesfurcht aufwache. Und nur die Botschaft der Kirche kann den Brüdern und Schwestern im Osten den wahren Weg weisen durch die Verwirrungen, die von den Menschen und einem rein weltlichen Denken kommen. Wir dürfen mit unserm Opfer Hilfe schaffen — ob den Ge-

meinden, der Kirche selbst, ihren Werken, den Stätten der Liebe und Fürsorge, denen, die auf der Wanderung oder unter dem Zwang leben, in jedem Fall gilt es zu stärken, zu heilen, zu retten, zu bewahren.

Aus — den Kirchenvorständen mitgeteilten — sehr gewichtigen Gründen hat sich die Kirchenleitung entschlossen, die Kirchenkollekte am Heiligen Abend (4. Advent), dem 24. Dezember, für die Not der Kirche im Osten zu beanspruchen. Der Beschluß ist nach gründlicher Beratung im Landeskirchenamt wie in der Kirchenleitung einstimmig gebilligt worden, ein Zeichen für den Ernst der Lage aller Landeskirchen im russisch besetzten Teil unseres Vaterlandes.

Gerade am Heiligen Abend gehen die Gedanken hinüber und herüber und tut die Scheidewand zwischen Ost und West bitter weh. Um so mehr hungert uns hüben und drüben nach dem Trost des Evangeliums. Ist das nicht eine rechte Weihnachtsgabe, die dem inneren und äußeren Weg der Brüder und Schwestern zukommt und ihnen zeigt, daß sie und ihre Anfechtungen bei uns nicht vergessen sind!

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
B r u m m a d.

J.-Nr. 17 311 (Dez. III)

Pachtpreise für Kleingärten.

K i e l, den 15. November 1950.

Gemäß § 19 des Kleingartengesetzes kann die Kreisverwaltung Pachten für Kleingärten im Einzelfall oder in Form allgemeiner Richtsätze für das Gebiet einer Gemeinde oder eines Kreises festsetzen. Der Landesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat unter dem 24. Juni 1950 — Amtsblatt für Schleswig-Holstein S. 335 — zu dieser Frage Richtlinien erlassen, auf die wir im einzelnen Bezug nehmen. Diese Richtlinien betreffen grundsätzlich die Höhe des Pachtzinses für alle neu abzuschließenden Kleingartenverträge. Für bereits bestehende Kleingartenverträge kann jedoch ebenfalls nach Maßgabe dieser Richtlinien auf Antrag einer Partei eine Neu Festsetzung des Pachtzinses erfolgen, wenn der bisherige Pachtzins ein großes Mißverhältnis gegenüber den Grundätzen dieser Richtlinien erkennen läßt.

Aus dem genannten Ministerialerlaß geben wir nachstehend die wichtigsten Punkte wieder. Für die Höhe des Pachtzinses sind maßgebend die Bodengüte, besondere Umstände und örtliche Verhältnisse, die Entfernung des Kleingartenlandes sowie die Pachtdauer.

Als Ausgangspunkt für die Ermittlung des Pachtzinses kann grundsätzlich die Ackerzahl gelten. Der nachfolgende Pachtzins wird hiernach für angemessen anzusehen sein.

Ackerzahl unter 30 P	von 0,3 bis zu 1,50 Dpf
	je qm jährlich
Ackerzahl von 31 P bis 40 P	bis zu 1,75 Dpf
	je qm jährlich
Ackerzahl von 41 P bis 50 P	bis zu 2,— Dpf
	je qm jährlich
Ackerzahl von 51 P bis 70 P	bis zu 2,25 Dpf
	je qm jährlich
Ackerzahl über 70 P	bis zu 2,50 Dpf
	je qm jährlich

Steht die Ackerzahl nicht fest oder ist sie für eine Parzelle derartig unterschiedlich, daß auch eine durchschnittliche Bodengüte nach der Ackerzahl schwer feststellbar ist, so ist hilfsweise der Einreihungswert mit heranzuziehen, wobei

der Ackerzahl unter 30 P Einreihungswerte bis zu 600,— DM und darunter

der Ackerzahl von 30 bis 40 P ein Einreihungswert bis zu 900,— DM

der Ackerzahl von 41 bis 50 P ein Einreihungswert bis zu 1200,— DM

der Ackerzahl von 51 bis 70 P ein Einreihungswert bis zu 1600,— DM

der Ackerzahl über 70 P ein Einreihungswert über 1600,— DM

je Hektar entspricht. Diese Berechnung in Verbindung mit dem Einreihungswert ist lediglich ein Hilfsmittel; in Zweifelsfällen hinsichtlich der Bestimmung der Bodengüte ist es zweckmäßig, ein Gutachten der Landwirtschaftsschule einzuholen.

Besondere Umstände und örtliche Verhältnisse können eine Erhöhung des vorstehend errechneten Pachtzinses rechtfertigen. In Frage kommt Nutzung durch Sonderkulturen, Dauerkulturen, Baumschulen, besonders günstige Lage oder Lage innerhalb des bebauten Ortsteiles, Mitverpachtung besonderer Einrichtungen wie z. B. Obstbäume, Wasseranlagen, Einzäunung, Heden usw.

Die Pachtdauer ist insbesondere von Bedeutung für die Frage, ob der Pächter in den Garten ohne besonderes Risiko Werte langfristig investieren kann. So erscheint bei Dauerkleingartenanlagen und bei solchen Zeitgärten, die für mindestens 10 Jahre verpachtet sind, ein Zuschlag zum normalen Pachtzins von 20 % gerechtfertigt, während für Zeitgärten, die für weniger als 3 Jahre verpachtet werden, ein Abschlag von 10 bis 20 % begründet ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
E b s e n.

J.-Nr. 17 536 (Dez. IV)

Ausschreibung der nebenberuflichen Kirchenmusikerstelle Marne.

Bei der Ausschreibung der nebenberuflichen Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Marne, die in Stück 19/20 veröffentlicht worden ist, ist insofern ein Irrtum unterlaufen, als von den Bewerbern nicht mindestens die Bescheinigung „B“, sondern die Bescheinigung „C“ über ihre Anstellungsfähigkeit gefordert wird.

Wir wiederholen aus der ersten Ausschreibung, daß Kräfte bevorzugt werden, die das Kirchenmusikeramt neben schulischer Tätigkeit übernehmen können. Ergänzend wird noch bemerkt, daß die Vergütung monatlich 100,— DM beträgt.

J.-Nr. 17 424 (Dez. II)

Fast neue Hausorgel,

auch passend für kleine Kirche, Saal oder dergleichen, preiswert zu verkaufen. 12 Register, 2 Manuale, Pedal, Schleiflade, mechanische Traktur, elektrisches Gebläse (220/380 Volt) eichenes Schrankgehäuse 2,40 m hoch, 1,85 m breit und 1,25 m tief. Anfragen an Kirchengemeindeverband Neumünster, Am alten Kirchhof 8.

J.-Nr. 17 416 (Dez. V)

Empfehlenswerte Schrift.

Wieder erscheint „Für alte Augen“, Verlag: Der Ruf, Gütersloh, wöchentlich 8 Seiten, Preis für die Nummer 10 Pfg. Mit diesem Verteilblatt in Großdruck ist den Gemeinden wieder ein Mittel angeboten, den Seelsorgeauftrag an den Milden und Alten, Siechen und Tauben zu erfüllen. Die Stoffauswahl ist wie früher zu loben.

J.-Nr. 17 303 (Dez. III)

PERSONALIEN

Eingeführt:

Am 29. Oktober 1950 der Pastor Joachim Kumbke als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Oldesloe, Propstet Segeberg;

am 5. November 1950 der Pastor Harald Nielsen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselburen, Propstet Norderdithmarschen.